

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur  
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, Gewerbegebiet „Zachenäcker“  
sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gewerbegebiet  
„Zachenäcker-Erweiterung“ der Gemeinde Pollenfeld**

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, beizufügen.

Verfahrensablauf:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| - Aufstellungsbeschluss  | 05.02.2016 bzw. 27.10.2016 |
| - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB   | 09.10.2017 – 10.11.2017    |
| - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB              | 29.09.2017 – 30.10.2017    |
| - Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  | 16.04.2018 – 18.05.2018    |
| - Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB                | 31.03.2018 – 18.05.2018    |
| - Beschränkte Trägerbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB   | 24.09.2018 – 10.10.2018    |
| - Da aufgrund der Umplanung kein privater Grundstückseigentümer betroffen war, erfolgte keine öffentliche Auslegung. |                            |
| - Satzungsbeschluss  | 11.10.2018                 |

1. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

Während der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 a BauGB) u.a. der Bund Naturschutz, Amt für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung, das Landratsamt Eichstätt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt am Verfahren beteiligt. Zu-

dem wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben wurden. Gemeinsam mit den eingegangenen Stellungnahmen ermöglichen die vorliegenden Informationen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Durch die in Gewerbegebieten zulässigen und auch im Gewerbegebiet „Zachenacker-Erweiterung“ geplanten GRZ von 0,8 werden max. 80 % der Gewerbegebietsfläche dauerhaft versiegelt (ca. 9,7 ha). Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum, landwirtschaftliche Produktionsfläche und Pflanzenstandort verloren. Neben dem Schutzgut Boden ist hierdurch auch das Schutzgut Wasser beeinträchtigt. Die Versiegelung führt zu einer Verminderung des Retentionsvermögens, zu einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser muss als mittel eingestuft werden.

Durch die Gemeinde werden diese insoweit minimiert, dass eine Versickerung auf den Privatgrundstücken erfolgen muss und die gemeindlichen Versickerungs- und Behandlungsbecken für nicht versickerbares Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsfläche erweitert wird.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes bringt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ebenfalls Beeinträchtigungen mit. Durch die Maßnahmen der saP (Ersatzquartiere) und Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünungen) werden diese allerdings auf ein Mindestmaß reduziert, so dass eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter liegt im nicht relevanten Bereich.

Die Art und Weise der Berücksichtigung, der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt:

- In der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) teilten die betroffenen Fachstellen ihre Anregungen und Bedenken mit. Diese wurden – wenn nicht schon bereits geschehen – in die Planungen mit eingearbeitet. Aus der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Meldungen vorgebracht.
- Bei der förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.
- Im beschränkten Trägerverfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

#### Wirksamkeit und Rechtskraft:

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 11.10.2018

Eichstätt, 05.11.2018

Wolfgang Wechsler  
1. Bürgermeister